



Die öffentliche Konsultation der OECD zum Thema “Model Rules for Reporting by Platform Operators with respect to sellers in the Sharing and Gig Economy”

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung
vom 17 März 2020

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband und die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur "Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e. V." zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

I. Vorbemerkung

Am 19. Februar 2020 startete die OECD eine öffentliche Konsultation zum Thema „Model Rules for Reporting by Platform Operators with respect to sellers in the Sharing and Gig Economy“.¹

Hintergrund ist die wachsende Präsenz der Plattformwirtschaft. Sie stellt insbesondere bei Transaktionen unter Beteiligten in mehreren Ländern die Steuerverwaltungen vor neue Herausforderungen. Die Transaktionen sind für die Steuerbehörden nicht immer sichtbar, vor allem dann, wenn sie weder vom Steuerpflichtigen noch einer dritten Partei gemeldet werden. Gleichzeitig bietet die Plattformwirtschaft aus

¹ Zum Konsultationsdokument führt <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/oecd-seeks-input-on-draft-model-rules-for-reporting-for-platform-operators-with-respect-to-sellers-in-the-sharing-and-gig-economy.htm>

Verwaltungssicht aber auch Chancen. Transaktionen und die mit ihnen verbundenen Zahlungsströme finden in elektronischer Form statt, was gleichzeitig die Transparenz erhöht und den erforderlichen Umsetzungsaufwand bei Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern sowie Behörden absenkt.

Verschiedene Mitgliedstaaten haben daher Berichtspflichten für Plattformbetreiber eingeführt. Angesichts der globalen, grenzüberschreitenden Dimension würden rein nationale Ansätze, so die OECD, an ihre Grenzen stoßen.

Vor diesem Hintergrund hat die OECD Musterregeln zur Berichterstattung von Plattformen („Model Rules“) und einen hierauf zugeschnittenen Verhaltenskodex („Code of Conduct“) entwickelt und stellt diese in ihrem Konsultationspapier vor. Die Regeln können von den interessierten Ländern eingeführt werden und müssten zur gegebenen Zeit durch ein internationales rechtliches Rahmenwerk zur Unterstützung des automatischen Datenaustauschs ergänzt werden.

II. Stellungnahme

Die deutsche Sozialversicherung begrüßt die Initiative der OECD. Zur Verbesserung des Sozialschutzes soll in Deutschland zunehmend selbstständiges Einkommen, d.h. auch selbstständiges Plattformarbeitseinkommen, der Versicherungspflicht unterliegen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass zahlreiche selbstständige Plattformarbeiter ihr Plattform-Einkommen auch dann nicht regelmäßig den Behörden melden, wenn eigentlich eine Versicherungs- bzw. Sozialabgabepflicht besteht. Mit den "Reporting Rules" kann ein wichtiger Weg eingeschlagen werden, um trotz Bestehens einer Versicherungspflicht absichtlich oder unabsichtlich unterlassene Sozialabgaben der Sozialversicherung zuzuführen. Dies ist entscheidend für eine langfristig tragfähige Finanzierung sowie angemessene Leistungen des Sozialschutzes in Deutschland, denn schon heute ist davon auszugehen, dass nahezu jede zehnte Person im Erwerbsalter monatlich Plattformeinkommen erzielt.² Künftig könnte der Umfang dieser neuen Arbeitsformen noch deutlich zunehmen.

Die in Aussicht gestellte Nutzung der angestrebten Daten auch für sozialversicherungsrechtliche Zwecke³ ist in Deutschland von hoher Relevanz und sollte von der OECD weiterverfolgt werden. In Hinsicht auf die Nutzung der angestrebten Daten

² Siehe COLLEM 2 Studie der EU-Kommission der Autoren Urzi Brancati et al. (2020), S. 16.

³ Siehe Konsultationsdokument, S. 7/Nr. 10.

für sozialversicherungsrechtliche Zwecke sollten nationale Initiativen berücksichtigt werden. Bei den in den Musterregeln und dem Verhaltenskodex definierten Begriffen und Prozessen für den Datenaustausch zwischen den Steuerbehörden müsste überprüft werden, ob diese zu einer Nutzung der angestrebten Daten für sozialversicherungsrechtliche Zwecke passen.
